

## A1 Tagesordnung 2. LMV GJ BB 2016

Gremium: LaVo  
Beschlussdatum: 18.08.2016  
Tagesordnungspunkt: 0.1. Beratung, Änderungen, Beschluss

- 1 Samstag, 10.09.
- 2 12:15 Uhr Begrüßung durch LaVo
- 3 12:30-13:00 Uhr Essenspause
- 4 13:00-13:10 Uhr Energizer
- 5 13:10-15:00 Uhr Agrarpolitik
- 6 15:00-15:20 Uhr Kaffepause
- 7 15:20-16:00 Uhr Neubeschluss Satzung
- 8 16:00-18:00 Uhr inhaltliche Anträge
- 9 18:00 Uhr Abendbrot
- 10 ab 19 Uhr Abendprogramm
- 11 Sonntag, 11.09.
- 12 08:00-08:30 Uhr optionaler Frühsport (Schwimmen)
- 13 08:30-09:15 Uhr Frühstück
- 14 09:15-09:45 Uhr Bericht und Entlastung Vorstand
- 15 09:45-11:00 Uhr Wahlen
- 16 11:00-12:45 Uhr Gleichstellung
- 17 12:45-13:30 Uhr Mittag
- 18 13:30-15:00 Uhr Aktion
- 19 15 Uhr Ende

## A2 Satzung

Antragsteller\*in: Ricarda Budke, Martin Wandrey, Max Niehues

Tagesordnungspunkt: 1.3. weitere Anträge

### 1 Satzung

#### 2 Grüne Jugend Brandenburg

3 Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung am 10.09.2016 in Buckow

#### 4 § 1 Name und Sitz

5 1. Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Brandenburg (GJ BB).

6 2. Die Grüne Jugend Brandenburg (GJ BB) ist Mitglied des Bundesverbandes der  
7 Grünen Jugend und der Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg und  
8 damit eine eigenständige Gliederung des Landesverbands. Gegenüber der Partei  
9 besteht Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Neumitglieder sind  
10 nicht automatisch Mitglied von Bündnis90/Die Grünen Brandenburg.

11 3. Der Sitz der Organisation ist Potsdam.

#### 12 § 2 Ziele

13 1. Die GJ BB strebt eine ökologische, basisdemokratische, solidarische und  
14 gewaltfreie Gesellschaft an, die durch Freiheit, Toleranz, Gleichberechtigung  
15 und Zivilcourage geprägt ist. Ausgehend von diesen Werten wollen wir  
16 alternative, nachhaltige Konzepte in allen Politikbereichen entwickeln.

17 2. Der Weg zu diesem Ziel führt über die Reformierung des wirtschaftlichen,  
18 politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft und die vollständige  
19 Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche.

#### 20 § 3 Aufgaben

21 1. Die GJ BB stellt sich folgende Aufgaben:

22 1. Innerhalb der Gesellschaft, speziell der Jugend und der Partei Bündnis 90/Die  
23 Grünen für seine Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen  
24 Vorstellungen der Mitglieder der GJ BB entsprechend den gültigen Beschlüssen zu  
25 vertreten;

26 2. mit Aktionen, Seminaren und anderen Veranstaltungen ihre Mitglieder und die  
27 Öffentlichkeit zu sensibilisieren, zu informieren und zum Nachdenken anzuregen.  
28 Besonderer Wert wird auf politische Bildungsarbeit gelegt;

29 3. eine positive, offene und tolerante politische Streitkultur zu etablieren;

30 4. eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen Jugendinitiativen und  
31 Interessengruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

32 5. Die GJ BB nimmt die aus der Satzung des Bundesverbandes entstehenden Rechte  
33 und Pflichten wahr.

#### 34 § 4 Gliederung und Aufbau

35 1. Der Landesverband besteht aus Einzelmitgliedern. Basisgruppen können  
36 beitreten, haben dadurch aber keine besonderen Rechte. Ihr Beitritt muss durch  
37 den Landesvorstand bestätigt werden.

38 2. Für den Antrag auf Anerkennung als Basisgruppe bedarf es der Erfüllung  
39 folgender Kriterien:

40 1. Basisgruppen setzen sich bei ihrer Anerkennung aus mindestens drei Personen  
41 zusammen,

42 2. Einer 2/3 Mehrheit innerhalb der beantragenden Gruppe,

43 3. Einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des  
44 Landesvorstandes auf der Landesvorstandssitzung. Im Fall e der Ablehnung des  
45 Beitritts durch den Landesvorstand wird auf der nächsten  
46 Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Antrag entschieden.

47 3. Basisgruppen können mit einer satzungsändernden Mehrheit ihren Austritt aus  
48 dem Landesverband erklären. Dies ist dem Landesverband schriftlich mitzuteilen.  
49 Basisgruppen können mit einer 2/3 Mehrheit von der LMV aus dem Landesverband  
50 ausgeschlossen werden.

51 4. Die Basisgruppen genießen volle Autonomie. Organe des Landesverbandes, mit  
52 Ausnahme des Landesschiedsgerichts, haben keinerlei inhaltlichen oder  
53 organisatorischen Weisungsrechte.

#### 54 § 5 Mitgliedschaft

55 1. Mitglied der GJ BB kann jede natürliche Person bis zum 30. Geburtstag sein,  
56 die sich zu den Zielen der GJ BB bekennt. Jedes Mitglied der GJ BB ist  
57 automatisch Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Personen ab dem 30.  
58 Geburtstag können Fördermitglieder bleiben, sind aber weder stimmberechtigt,  
59 noch wählbar.

60 2. Der Verband ist für alle Menschen offen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in  
61 einer anderen Partei als BÜNDNIS '90 / Die Grünen ist nicht zulässig. Ausnahmen  
62 kann der LaVo mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Mitgliedschaft in einer  
63 anderen parteipolitisch gebundenen Organisation ist möglich, jedoch beim  
64 Beitritt in die GJ BB anzugeben. Die Mitgliedschaft in der GJ BB und in einer  
65 rechtsradikalen Organisation schließen einander aus.

66 3. Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband, beim  
67 Landesverband oder beim Basisverband möglich. Über die Aufnahme entscheidet der  
68 jeweilige Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der\*die  
69 Bewerber\*in bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung  
70 Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die  
71 Entscheidung der Mitglieder- / Delegiertenversammlung kann beim Schiedsgericht  
72 des nächsthöheren Gebietsverbandes Einspruch eingelegt werden. Das  
73 Bundesschiedsgericht ist bei Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.

74 4. Die Mitgliedschaft endet

75 1. mit dem 30. Geburtstag;

76 2. durch schriftlichen Austritt gegenüber dem Bundes- oder Landesverband;

77 3. durch Ausschluss gemäß §4(5) oder §5(5);

78 4. durch Tod.

79 5. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der  
80 GJ BB verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes  
81 Mitglied der GJ BB vor dem jeweils untersten, bestehenden Schiedsgericht (SchG)  
82 den Ausschluss beantragen. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist  
83 möglich. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, von der LMV die Aufhebung  
84 des Ausschlusses zu beantragen. Hebt die LMV den Beschluss des LaSchG mit  
85 absoluter Mehrheit auf, ist die betroffene Person sofort wieder Mitglied der GJ  
86 BB.

87 6. Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres  
88 regelt die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Über die Beitragshöhe  
89 entscheidet die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Bei  
90 Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied bei BÜNDNIS '90 / Die Grünen sind, ist  
91 der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten. Auf  
92 Antrag können der Landes- oder der Bundesvorstand Mitgliedern den Beitrag  
93 ermäßigen oder erlassen.

#### 94 § 6 Organe der Landesverbandes

95 1. Der Landesverband hat folgende Organe:

96 1. Landesmitgliederversammlung (LMV)

97 2. Landesvorstand (LaVo)

98 3. Landesschiedsgericht (LaSchG)

99 4. Fachforen (FF)

#### 100 § 7 Landesmitgliederversammlung (LMV)

101 1. Die LMV ist das oberste beschlussfassende Organ der GJ BB. Sie setzt sich aus  
102 allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Mitglieder die mit ihrer Beitragszahlung  
103 mehr als 3 Monate im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht auf den  
104 Mitgliederversammlungen.

105 2. Die LMV tagt öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes können Teile der LMV nur  
106 mitgliederöffentlich abgehalten werden. Dem Antrag muss von 2/3 der anwesenden  
107 stimmberechtigten Mitgliedern zugestimmt werden.

108 3. Die LMV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom LaVo mit  
109 einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen unter Angabe einer vorläufigen  
110 Tagesordnung einberufen. Eine schriftliche Verschickung muss mindestens zwei  
111 Wochen vor Veranstaltung durchgeführt werden, zur Einhaltung der Frist genügt  
112 auch eine Verschickung per E-Mail. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden  
113 Dringlichkeitsfällen um eine Woche verkürzt werden.

114 4. Fordern zehn Mitglieder die Einberufung einer LMV, so hat der LaVo innerhalb  
115 von 4 Wochen zu einer LMV einzuladen. Der Forderung, die schriftlich erfolgen  
116 muss, ist eine vorläufige Tagesordnung beizulegen.

117 5. Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder des  
118 Landesverbandes anwesend sind.

119 6. Wurde zu einer LMV ordnungsgemäß eingeladen und ist diese Sitzung wegen zu  
120 geringer Teilnehmer\*innenzahl beschlussunfähig, so kann zu einer zweiten Sitzung

121 unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung der Einladungsfrist eine  
122 Zweiteinladung ergehen. Die zweite Sitzung ist dann unabhängig von der  
123 Teilnehmer\*innenzahl beschlussfähig, sofern in der Zweiteinladung auf diese  
124 Tatsache hingewiesen wurde.

## 125 7. Die Landesmitgliederversammlung (LMV)

126 1. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des  
127 Landesverbandes;

128 2. bestimmt ein Rahmenthema mit absoluter Mehrheit und weniger als einem Drittel  
129 Gegenstimmen;

130 3. erarbeitet und beschließt auf der ersten LMV des Jahres die Arbeitsplanung  
131 für das laufende Jahr;

132 4. legt den Haushalt fest;

133 5. beschließt über eingebrachte Anträge;

134 6. wählt und entlastet den LaVo, sie nimmt seine Berichte entgegen;

135 7. wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen auf der ersten LMV eines Schuljahres, diese  
136 dürfen dem LaVo nicht angehören und haben der LMV einen Kassenbericht  
137 vorzulegen;

138 8. beschließt und ändert die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung,  
139 die Erstattungsordnung und die Schiedsordnung mit einer 2/3 Mehrheit. Der §9 (1)  
140 ist nicht änderbar.

141 9. Wählt die Delegierten für Parteitage von Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg  
142 (unter Einhaltung des FIT\*-Statuts).

143 10. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Antrag von einem anwesenden  
144 Mitglied muss eine Abstimmung geheim durchgeführt werden. Wahlen werden  
145 prinzipiell geheim durchgeführt, auf Antrag eines Mitgliedes können die Wahlen  
146 zum LaSchG und der Rechnungsprüfer\*innen offen durchgeführt werden. Die  
147 Tagungsleitung wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. (aus §  
148 13)

149 8. Anträge an eine LMV der GJ BB können stellen:

150 1. Der LaVo

151 2. Jedes Mitglied der GJ BB

152 3. Anerkannte Fachforen der GJ BB

153 9. Reguläre Anträge müssen mindestens 3 Tage vor der LMV über die Mailingliste  
154 oder vorher bekanntgemachte Onlinetools eingereicht werden. Für Satzungsändernde  
155 Anträge gilt eine Frist von 1 Woche. Änderungsanträge sowie Anträge auf  
156 Anerkennung als Orts- oder Basisverband bedürfen keiner Frist. Nicht  
157 fristgerecht eingereichte Anträge können zugelassen werden, wenn sich mindestens  
158 zwei Drittel der anwesenden Delegierten für ihre Behandlung aussprechen.  
159 Satzungsändernde Anträge und Anträge auf Abwahl aus Ämtern sind hiervon  
160 ausgenommen.

161 § 8 Landesvorstand (LaVo)

162 1. Der LaVo führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes (LV) im Rahmen der  
163 Satzung und der Beschlüsse der LMV. Er vertritt den LV nach außen und zur Partei  
164 Bündnis 90/Die Grünen.

165 2. Seine organisatorische und politische Arbeitsteilung regelt der LaVo intern.  
166 Zu diesem Zweck gibt er sich eine Geschäftsordnung.

167 3. Der LaVo setzt sich aus zwei gleichberechtigten Sprecher\*innen, einer\*m  
168 Schatzmeister\*in, einer\*m politischen Geschäftsführer\*in und bis zu zwei  
169 Beisitzer\*innen zusammen.

170 4. Die Sprecher\*innen, die\*der Schatzmeister\*in und die\*der politische  
171 Geschäftsführer\*in bilden den Geschäftsführenden Ausschuss (GA). Er besitzt bei  
172 finanziell relevanten Entscheidungen ein Vetorecht.

173 5. Bei der Wahl der Mitglieder des LaVos sollte eine regionale Ausgewogenheit  
174 bzw. eine Beachtung bestehender Basisgruppen angestrebt werden. Die  
175 Beisitzer\*innen können im Block gewählt werden. Alle anderen werden einzeln  
176 gewählt.

177 6. Mitglieder des LaVo werden von der ersten LMV eines Schuljahres in geheimer  
178 Wahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit nachgewählter  
179 Vorstandsmitglieder endet ebenfalls auf der ersten LMV des folgenden  
180 Schuljahres.

181 7. Mitglieder des LaVo dürfen weder Mitglied des Bundesvorstandes noch eines  
182 Landes- oder Bundesvorstandes einer anderen Parteiorganisation oder Partei  
183 sein.

184 8. Mandatsträger\*innen im Europaparlament, im Bundestag oder in  
185 Länderparlamenten können nicht Mitglieder des LaVo sein.

186 9. Die Mitglieder des LaVo können von der LMV insgesamt oder einzeln mit  
187 absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines  
188 Dringlichkeitsantrages.

189 10. Mitglieder des Landesverbandes, die in einem beruflichen oder finanziellen  
190 Abhängigkeitsverhältnis zur GJ BB stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

191 11. Die Sitzungen des LaVo sind mitgliederöffentlich. Der LaVo kann mit Mehrheit  
192 seiner anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit zulassen oder ganz oder  
193 teilweise ausschließen. (aus §13)

194 § 9 Landesschiedsgericht (LaSchG)

195 1. Die Landesschiedsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

196 § 10 Fachforen (FF)

197 1. FF sind landesweite Arbeitsgruppen der GJ BB, die sich zu spezifischen Themen  
198 treffen.

199 2. Die Einrichtung eines FF wird mit einfacher Mehrheit vom LaVo beschlossen und  
200 muss auf der kommenden LMV mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Der LaVo  
201 lädt zum ersten Treffen eines FF ein.

202 3. Die FF stehen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern der GJ BB offen.  
203 Informationen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

---

204 4. Alle Sitzungen der FF sind öffentlich. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden  
205 Mitglieder des jeweiligen Gremiums kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen  
206 werden. (aus § 13)

207 5. Die FF sind verpflichtet, auf der LMV über ihre Arbeit zu berichten. Sie sind  
208 antragsberechtigt.

209 6. Wenn es die finanziellen Mittel der GJ BB zulassen, werden den  
210 Teilnehmer\*innen an den FF die Fahrt-, Porto- und Unterkunftskosten erstattet.  
211 Näheres regelt die Finanzordnung.

212 7. Die Teilnehmer\*innen der FF einigen sich selbst über den Turnus ihrer  
213 Treffen. Die Termine sind dem LaVo mitzuteilen.

214 8. Die Anerkennung kann durch die LMV mit 2/3 Mehrheit wieder entzogen werden.

215 § 11 Landesgeschäftsstelle (LGS) und Geschäftsführer\*in

216 • Die LMV entscheidet über den Ort der LGS. Fällt sie diese Entscheidung nicht,  
217 so entscheidet hierüber der LaVo.

218 • Der Geschäftsführende Ausschuss ist im LaVo für die Arbeit der LGS  
219 verantwortlich.

220 • Der Landesvorstand stellt eine\*n Geschäftsführer\*in an.

221 • Rahmenbedingungen und Arbeit der LGS sind Bestandteil des  
222 Rechenschaftsberichtes des LaVo.

223 § 12 Finanzen

224 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

225 2. Die Landesfinanzordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

226 § 13 FIT(Frauen\*InterTrans) statut

227 (1) Gremien und Listen

228 Alle Gremien sind paritätisch zu besetzen. Mindestens eine FIT-Person muss  
229 Sprecherin sein.

230 (2) Versammlungen

231 Präsidien von Landesmitgliederversammlungen und anderen Gremien werden  
232 paritätisch besetzt. Die Versammlungsleitung übernehmen FIT-Personen und Männer  
233 abwechselnd. Die Redelisten werden quotiert.

234 Wenn nach einem männlichen Redebeitrag keine FIT-Person mehr auf der Redeliste  
235 steht wird die Diskussion geschlossen. Auf Beschluss der Hälfte der anwesenden  
236 FIT-Personen kann die Diskussion für eine festgelegte Zahl weiterer männlicher  
237 Redebeiträge fortgeführt werden. Auf Antrag einer FIT-Person muss die Abstimmung  
238 darüber in einem örtlich getrennten FIT-Plenum abgestimmt werden.

239 (3) FIT-Plenum

240 Wird keine Quotierung des Landesvorstandes erreicht, gelten folgende Regeln für  
241 Beschlüsse des Landesvorstandes und der Landesmitgliederversammlung:

242 (a) Mindestens 3 FIT Personen können auf einer LMV die Einberufung eine FIT-  
243 Plenums beschließen. Auf Antrag einer anwesenden FIT-Person wird die LMV  
244 unterbrochen, damit das FIT-Plenum in einem geschützten Raum tagen kann.(b) .  
245 Das FIT-Plenum hat folgende Rechte:

246 Abstimmung über bereits beratende, aber noch nicht abgestimmte, Anträge der LMV.  
247 Mit einfacher Mehrheit kann die Nichtabstimmung des entsprechenden Antrags  
248 beschlossen werden. Der Antrag kann erst auf der nächsten LMV erneut eingebracht  
249 werden.

250 Mit einfacher Mehrheit kann das FIT-Plenum den LaVo auffordern Beschlüsse des  
251 LaVo seit der letzten LMV gegenüber dem FIT-Plenum zu begründen. Auf Beschluss  
252 des FIT-Plenums kann die Begründung auch auf der LMV erfolgen.

253 (4) Genderpolitische\*r Sprecher\*in

254 Bei jeder satzungsgemäßen Wahl wird durch die anwesenden FIT-Personen ein\*e  
255 genderpolitische Sprecher\*in ernannt, die bereits vorher in den Landesvorstand  
256 gewählt wurde. Die\*der genderpolitische Sprecher\*in entwickelt zusammen mit dem  
257 Landesvorstand Maßnahmen, die zur politischen und satzungsgemäß angestrebten  
258 Verbesserung der Situation von FIT-Personen innerhalb der GJ beitragen.

259 § 14 Auflösung

260 1. Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene  
261 LMV mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

262 2. Sofern die LMV nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des  
263 Landesvorstandes die Liquidatoren.

264 3. Das Restvermögen fällt dann, sofern die LMV nichts anderes beschließt, dem  
265 Bundesverband der Grünen Jugend zu.

266 § 15 Schlussbestimmungen

267 1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die LMV am  
268 10.09.2016 in Kraft.

269 2. Die Satzung kann von der LMV nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen, geändert  
270 oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der LMV fristgerecht  
271 angekündigt wurde und die entsprechenden Anträge fristgerecht verschickt wurden.  
272 (aus §13)

## Begründung

Erfolgt mündlich

## A3 Liberale Drogenpolitik - Mündige Bürger\*innen, helfender Staat

Antragsteller\*in: Max Niehues  
Tagesordnungspunkt: 1.3. weitere Anträge

- 1 Entkriminalisierung des Mitführens von bis zu 5gramm Cannabis und Anbaus von bis
- 2 zu 3 Cannabis-Pflanzen.
- 3 Pilotprojekt zur legalen Abgabe von Cannabisprodukten (zB. In Form eine
- 4 Coffeshops).
- 5 Entkriminalisierung des Mitführens von MDMA bis 2gramm und LSD bis 500ug.
- 6 Landesprogramm für Drug-Checking, z.B. Kontrolle der Zusammensetzung von
- 7 Ectasypillen in Clubs oder auf Festivals

### Begründung

Kaum ein Politikbereich ist derzeit so stark im Griff des Konservatismus wie die Drogenpolitik. Statt Hilfe und Unterstützung für Menschen mittels wissenschaftlicher Erkenntnisse zählen subtile Ängste, Populismus und Faktenresistenz. Ein untragbarer Zustand, angesichts der Stigmatisierung und Kriminalisierung ganzer Bevölkerungsgruppe. Es ist höchste Zeit für eine Abkehr vom paternalistischen Staat, hin zu einer Politik, die mündigen Menschen mit Rat und Tat zur Seite steht.

Das größte Problem ist die Stigmatisierung von Konsument\*innen von Drogen und die Stigmatisierung der Drogen selbst. Dem Rausch hängt etwas Verbotenes, Unmoralisches und Verwerfliches an. Die derzeitige Drogenpolitik diskriminiert Konsument\*innen da wo sie sie mit wissenschaftlichen Erkenntnissen über Wirkung und Nebenwirkungen und sicheren Konsum unterstützen sollte. Deshalb sagt die Grüne Jugend Brandenburg: Es gibt ein Bürger\*innenrecht auf Rausch. Niemand würde ernsthaft auf die Idee kommen Menschen in Deutschland das Auto fahren, Reiten oder ausüben von Extremsportarten zu verbieten, obwohl diese Tätigkeiten oft ein schlechteres "Risiko/Nutzen-Profil" haben als illegalisierte Drogen wie Cannabis oder Ecstasy. Mündige Menschen mit vollendetem 18. Lebensjahr haben ein Recht auf eine freie Entscheidung zum Konsum psychoaktiver Substanzen. Die Aufgabe der Politik verstehen wir in der Prävention durch Information, Förderung der Erforschung und in der Stärkung der medizinischen Behandlung von Sucht und Nebenwirkungen. Derzeit passiert leider oft genau das Gegenteil, Menschen werden nicht ausreichend informiert oder das Erlangen wichtiger Informationen wie die Kenntnis der Zusammensetzung von Ecstasy (Drug Checking) juristisch erschwert, Konsument\*innen mit problematischem Konsumverhalten werden kriminalisiert und dadurch an den Rand der Gesellschaft gedrängt, wo ihnen der Zugang zu professioneller Hilfe extrem erschwert wird.

Die Erforschung neu entdeckter psychoaktiver Substanzen wird kaum gefördert. Die Chance Substanzen mit besserem Verhältnis von Wirkung und Nebenwirkung zu entdecken wird dadurch vertan. Auch der vielversprechende Nutzen bei der Behandlung von psychischen Erkrankungen wie Depression oder Posttraumatischer Belastungsstörung dringt viel zu langsam ins Bewusstsein deutscher Politiker\*innen.

Der Blick in Länder wie Portugal zeigt: Liberale Drogenpolitik lohnt sich. Der Blick nach Deutschland zeigt, der Kampf gegen Drogen ist gescheitert, Repressionen gegen Konsument\*innen führen nicht zu einem bewussteren Konsum sondern zu Stigmatisierung und Ausgrenzung. Illegalisierte Konsument\*innen die erstmal an den Rand der Gesellschaft gedrängt wurden finden umso schwieriger Zugang zu Präventionsprogrammen. Durch eine Entkriminalisierung wird zudem viel Geld gespart, das dann zur Stärkung von Prävention und Forschung genutzt werden kann. Der Staat hilft den Menschen so ein bewusstes und sicheres Konsumverhalten zu entwickeln. Gerade bei Cannabis ist es längst

überfällig mit Entkriminalisierung und Pilotprojekte für eine legale Abgabe die Politik in Richtung Legalisierung anzustoßen. Denn Cannabis ist gerade dann der Einstieg in ein problematisches Konsumverhalten weiterer Drogen, wenn wir Prävention und Aufklärung über Wirkung und Nebenwirkung den Akteur\*innen des Schwarzmarktes überlassen. Die Gefahr von Cannabis als Einstiegsdroge besteht nämlich vor allem dann, wenn der Konsum und Erwerb im illegalen Raum stattfindet, auf den der Staat weder mit präventiven Programmen noch mit Qualitätskontrollen Zugriff hat.

## A4 Jugend braucht Kultur !

Antragsteller\*in: Max Niehues  
Tagesordnungspunkt: 1.3. weitere Anträge

- 1 Die Kriterien für die Verteilung von Kulturförderungen sollen überarbeitet  
2 werden. Bei der Verteilung muss gezielt darauf geachtet werden, dass die  
3 Diversität der Lebensstile unserer Gesellschaft abgebildet werden. Das gilt  
4 gerade auch für den Anteil von F\*IT-Personen an den geförderter Künstler\*innen.
- 5 Kulturförderungen sollen daran gebunden werden ob ausreichend F\*IT-Personen  
6 vertreten sind. Bei der Förderung von Orten, die eine Plattform für  
7 Künstler\*innen bieten (zB. Festivals oder öffentliche Räume) muss darauf  
8 geachtet werden ob dort ein entsprechender Anteil von F\*IT-Personen Raum geboten  
9 wird. Falls das nicht der Fall ist sollen Förderungen eingestellt oder gekürzt  
10 werden.
- 11 Die Landesregierung soll eine Arbeitsgruppe zur Förderung von Jugendkultur,  
12 Subszene und alternativer Kunst in Brandenburg gründen. Diese soll den Stand der  
13 Förderung von Jugendkultur, Subszene und alternativer Kunst in Brandenburg  
14 erarbeiten. Zu diesem Zweck soll eine Befragung junger Menschen bis 25 Jahre  
15 durchgeführt werden zur Zufriedenheit mit dem Kulturangebot vor Ort. Außerdem  
16 soll erfragt werden, welche Kunst/Kulturbereichen ihrer Meinung nach nicht  
17 ausreichend gefördert werden. Für die wichtigsten dieser Bereiche soll ein  
18 eigener finanzieller Etat zu deren Förderung geschaffen werden (in Höhe von 15  
19 Mio Euro jährlich). Der Erfolg der Maßnahmen soll durch wiederholte Umfragen  
20 überprüft werden.
- 21 Die Förderung und Finanzierung von öffentlichen Radiosendern soll sich auch  
22 daran orientieren ob F\*IT-Personen ausreichend Sendeminuten gegeben werden.  
23 Darüber hinaus sollen Formate, die Newcomer\*innen, Nachwuchskünstler\*innen und  
24 Musiker\*innen abseits des popmusikalischen Chartmainstreams eine "Bühne" geben  
25 gezielt gefördert werden.

## Begründung

Das Wegziehen junger Menschen aus dem ländlichen Raum in die Stadt wird in den strukturschwachen Bundesländern und damit auch in Brandenburg als großes Problem wahrgenommen. Die Belegung des ländlichen Raumes durch junge Menschen ist Grundvoraussetzung um diesen lebenswert zu halten. Viele Regionen in Brandenburg erleben schon jetzt einen starken Rückgang des öffentlichen Lebens aufgrund der Landflucht junger Menschen.

Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird zu stark auf Investitionen in infrastrukturelle Projekte wie Gleißstrassen, Gebäude oder Straßen reduziert. Die gezielte Förderung von jugendlicher Kultur und Szene erfährt zu wenig Beachtung durch die Politik des Landes. Wer junge Menschen überzeugen möchte im ländlichen Raum zu leben muss Vereinigungen, Projekte und öffentliche Räume gezielt finanziell fördern, die jugendlicher Kultur eine Plattform bieten. Außerdem muss die Förderung und Unterstützung von Künstler\*innen aus dem Bereich Jugendkultur verbessert werden. Ein Problem stellt dabei nicht nur die Höhe, der insgesamt für Kulturförderung zu Verfügung gestellten Gelder da, sondern auch deren Verteilung auf verschiedene Teilbereiche. Die Verteilung von Geldern zur Kulturförderung erfolgt derzeit nach einem sehr normativen Kulturbegriff. So wird statt dem lokalen Rock oder Elektrofestival das lokale Klassikfestival gefördert und statt Skatepark und Boulderhalle fließen die Gelder in die Instandhaltung und Restaurierung preußischer Schlösser und Schlossgärten.

Das stellt in mehrfacher Hinsicht ein Problem da. Jungen Menschen fehlen Möglichkeiten sich selbst zu verwirklichen und aktiver Teil der Gesellschaft zu sein, weshalb Sie ihr Glück lieber in Berlin oder Leipzig suchen. Außerdem wird das Kulturangebot normiert und verliert die Funktion allen Lebensstilen unserer Gesellschaft Ausdruck zu verleihen.